



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

**Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Ausschussvorsitzenden
Klaus-Dieter Stallmann MdL
Postfach 10 11 43**

40020 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II/1 671-00 bo/do
Ansprechpartner/in: Herr Bork
Durchwahl 0211 • 4587-244

3. Januar 2005

**Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens
(Katastermodernisierungsgesetz)
Unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6183 und Drucksache 13/6216 – 2. Neudruck –**



Sehr geehrter Herr Stallmann,

der Städte- und Gemeindebund NRW bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung und für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz). Er begrüßt die beabsichtigte Novellierung, um ein modernes Gesetz zu schaffen, das den heutigen Anforderungen an Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft gerecht wird. In den Gesetzentwurf sind bereits die Anregungen des StGB NRW zu den §§ 11, 13, 16, 20 und 24 eingeflossen. Jedoch ist die Stellung der kreisangehörigen Gemeinden mit ihren kommunalen Geobasisdaten bisher nicht geregelt.

Wir wollen deutlich machen, dass diese Daten Teil des amtlichen Vermessungswesens im Rahmen der Geoinformationswirtschaft sind und der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster zur Übernahme bereitgestellt werden. Zudem ist der unentgeltliche Austausch der Daten zwischen Behörden ein Anliegen.

Dies gilt insbesondere für die 35 Großen kreisangehörigen Städte mit eigenen Vermessungsbehörden (z.B. Moers, Gütersloh, Paderborn, Velbert, Rheine etc.). Von daher werden nachfolgende inhaltliche Änderungen gewünscht und vorgeschlagen:

Zu § 1

In Abs. 1 bitten wir nach den Worten „des Liegenschaftskatasters“ hinzuzufügen „sowie kommunaler Geobasisdaten“.

Begründung:

Die kommunalen Geobasisdaten, insbesondere die Straßen und Hausnummern, sind wesentlicher Bestandteil des amtlichen Vermessungswesens, auf die staatliche Behörden angewiesen sind. Die Vergangenheit belegt zudem, dass insbesondere Planungsbehörden und externe Nutzer diese Daten als Grundlagen benötigen. Die Lagebezeichnung Stra-

Be/Hausnummer ist eine ausschließlich von den Gemeinden zu vergebene Basisinformation (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Zu § 2

In Abs. 1 sollte Satz 1 nach den Worten „die Bezirksregierungen“ ergänzt werden durch die Worte „sowie die Gemeinden in Erfüllung eigener Aufgaben“.

Begründung:

§ 2 regelt die Wahrnehmungen der Aufgaben und zählt in Abs. 1 die betreffenden Gebietskörperschaften auf. Wir vertreten die Auffassung, dass die Aufzählung nicht vollständig ist. Nicht zuletzt im Hinblick auf die hier vorgeschlagene Änderung des § 1 sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden, dass auch Gemeinden neben den Kreisen und den kreisfreien Städten Aufgaben wahrnehmen, die durch den Gesetzentwurf erfasst werden.

Zu § 3

Die Regelung in Abs. 1 kann nur beibehalten werden, wenn die hier vorgeschlagene Ergänzung in § 2 Abs. 1 bzgl. der Gemeinden vorgenommen wird. Die Regelung in Abs. 1 geht davon aus, dass die Behörden untereinander verpflichtet werden sollen, die von ihnen jeweils erhobenen Daten anderen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner soll dies auch für die Auswertung gelten. Sofern § 2 Abs. 1 nicht mit der Folge ergänzt wird, dass die Gemeinden als Datenerhebende mit einbezogen werden, würde sich die Regelung des Abs. 1 so auswirken, dass die Gemeinden bei der Inanspruchnahme von Daten anderer erhebender Stellen von diesen den Aufwand in Rechnung gestellt bekommen. Ein derartiges Ergebnis wäre sachlich nicht vertretbar.

Zu § 4

Wir schlagen vor, im letzten Satz des Abs. 3 nach den Worten „beabsichtigt ist“ den Rest des Satzes ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist bereits Bestandteil des Gebührengesetzes sowie der Vermessungsgebührenordnung. Im Übrigen lässt diese Regelung die unentgeltliche Bereitstellung im Online-Verfahren für die Gemeinden, so wie sie in § 4 Abs. 3 Satz 1-3 vorgesehen ist, faktisch nicht zu.

Zu § 15

In Satz 1 des Abs. 1 sollten nach dem Begriff „Liegenschaftskataster“ die Worte „und der Gemeinden“ sowie in Satz 5 Abs. 1 nach dem Begriff „Katasterbehörde“ ebenfalls die Worte „und der Gemeinden“ eingefügt werden.

Begründung:

Entsprechend unseres Vorschlags, die Gemeinden als Datenerhebende und Datenverwalter in das Gesetz einzubeziehen, muss folgerichtig auch die Gemeinde an der Möglichkeit von Regelungen in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beteiligt werden.

Satz 2 Abs. 3 sollte gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt werden. „Die Gebühren sind durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln“.

Begründung

Mit der Einrichtung zur Einsichtnahme und Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster an Dritte entstehen bei den kreisangehörigen Gemeinden Personal- und Sachkosten, die in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berücksichtigt werden sollten.

Zu § 17

Wir empfehlen, Abs. 2 Satz 1 hinter dem Wort „Verwaltungsdienstes“ um die Worte „der Gemeinde und“ zu ergänzen. Ferner sollte nachfolgend das Zitat (§ 2 Abs. 2) ergänzt werden um Abs. 1.

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass es logisch erscheint, wenn von „anderen behördlichen Stellen“ die Rede ist, insbesondere auch die Gemeinden zu erwähnen. Durch die Ergänzung des in Bezug genommenen Paragraphen mit dem Hinweis auf Abs. 1 wird dies noch besonders hervorgehoben. Dies erscheint im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 1 nicht nur folgerichtig, sondern auch sachlich geboten.

Abschließend bitten wir um die folgende redaktionelle Änderung:

zu § 15

In Satz 2 Abs. 2 ist der Verweis „Abs. 1 Satz 4“ in „Abs. 1 Satz 5“ zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gundolf Bork)